

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 10 (1918)

Heft: 4

Artikel: Lehrlingsfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrlingsfürsorge.

Der gesetzliche Schutz der Lehrlinge ist immer noch sehr beschränkt, das eidgenössische Lehrlingsgesetz noch in weiter Ferne. Die Lehrlingsfürsorge ist in der Hauptsache noch eine Domäne von allerlei mehr oder weniger humanitären Gesellschaften, religiösen Sippen und Organisationen der Handwerkmeister. Oft hat es den Anschein, als handle es sich nicht um Lehrlings-, sondern um Meisterfürsorge. Bei der Berufsberatung, die die erste und wichtigste Phase der Lehrlingsfürsorge darstellt, wird oft weniger auf die Eignung des jungen Menschen zu irgendeinem Beruf gesehen, als darauf, irgendwelchem Meister ein billiges Ausbeutungsobjekt zuzuschanden. Die Lehrverträge sind oft so beschaffen, dass der Lehrling während einer Spanne von drei bis vier Jahren völlig rechtlos ist.

Es ist schon oft betont worden, dass die Arbeiterschaft an der Regelung des Lehrlingswesens das grösste Interesse hat. Nicht nur, weil es Arbeiterjugend ist, die man rücksichtslos von früher Jugend an ausbeutet, sondern weil es der Arbeiterschaft nicht gleichgültig sein kann, was aus dem Nachwuchs wird, und weil dieser Nachwuchs selber rasch in die Reihen des Proletariats nachrückt und als Kampfgenosse seinen Platz ausfüllen soll. Wir haben die Pflicht, uns der Lehrlingsfürsorge energisch anzunehmen, und dürfen diese wichtige Arbeit nicht unsren wirtschaftlichen Gegnern überlassen. Das war auch die Meinung einer Konferenz der schweizerischen lokalen Arbeiterssekretäre, die am 26. Dezember 1916 in Zürich stattgefunden und ihren Standpunkt in der folgenden «Wegleitung» niedergelegt hat, die dann durch Druck vervielfältigt und den Arbeiterunionen zugestellt wurde. Wir wollen sie, der Wichtigkeit der Sache entsprechend, wieder in Erinnerung bringen.

Wegleitung.

1. Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in einem eidgenössischen Lehrlingsgesetz unter dem Gesichtspunkt eines stärkern Schutzes der Lehrlinge.

2. Die Errichtung von amtlichen Lehrlingsfürsorgestellen, deren Hauptaufgabe die Berufsberatung der schulentlassenen Jugend und die Ueberwachung der Lehrstellen ist.

Zu den Lehrlingsfürsorgestellen sollen Arbeiter und Unternehmer neben Vertretern der Schule paritätisch beigezogen werden.

3. Bis zur Verwirklichung der vorgenannten Postulate übernehmen die Arbeiterssekretariate die Aufgaben der Fürsorgestellen, soweit sie dazu in der Lage sind.

Es sind auf allen Plätzen, in denen Arbeiterssekretariate bestehen, Lehrlingskommissionen einzusetzen, in denen die hauptsächlichsten Berufe vertreten sind.

Wo zur Ueberwachung der Bestimmungen kantonalen Lehrlingsgesetze Lehrlingskommissionen oder Lehrlingsprüfungskommissionen bestehen, in denen die Gewerkschaften vertreten sind, können diese Kommissionen die Funktionen der Lehrlingsfürsorgestelle übernehmen.

Aus der Kommission soll ein engeres Bureau von drei bis fünf Mitgliedern zur Leitung der Geschäfte bestimmt werden. Das Bureau soll bestehen aus dem Arbeiterssekretär, zwei bis drei Mitgliedern der Kommission und einem bis zwei Vertretern der Lehrerschaft.

Die Kommission soll pro Quartal wenigstens einmal zusammenkommen, um dem Bureau die nötige Wegleitung für seine Tätigkeit zu geben. Sie hat hauptsächlich konsultativen Charakter, und zwar in den Fragen der Berufsberatung. Dabei muss der Grundsatz gelten, dass kein Beruf das Recht hat, die Fernhaltung

von Lehrlingen überhaupt zu verlangen, es sei denn, dass entweder der Beruf ohne Absolvierung einer regelrechten Lehrzeit ausgeübt werden kann, oder die spätere Ausübung des Berufes durch Aussterben des Gewerbes oder wegen technischer Umwälzungen als ausgeschlossen erscheint, oder das Lehrziel wegen besonderen Umständen durch eine Lehre in einem verwandten Berufe vorteilhafter erreicht werden kann.

Die Berufsberatung wird durch den Arbeiterssekretär mit Unterstützung der engen Kommission entweder in den gewöhnlichen Bureaustunden oder in besonders für diesen Zweck eingerichteten Sprechstunden ausgeübt.

Das Publikum ist durch periodische Hinweise in der Presse und in Versammlungen auf die Berufsberatung aufmerksam zu machen.

Die Beratung erstreckt sich:

- a) auf die physische und geistige Eignung zu einem Beruf;
- b) auf die Möglichkeit des Fortkommens im Beruf oder Uebergang zu einem andern Beruf;
- c) auf die Zweckmässigkeit der Berufslehre überhaupt, in einem bestimmten Beruf;
- d) auf die Eignung bestimmter Unternehmer oder Unternehmungen zur richtigen Ausbildung von Lehrlingen;
- e) auf den Inhalt des Lehrvertrages, Dauer der Lehrzeit, der täglichen Arbeitszeit, des eventuell zu zahlenden Lehrgeldes oder dem Lehrling zukommende Geldentschädigung, Lösung des Lehrvertrages, Konventionalstrafen, Verlängerung der Lehrzeit wegen Krankheit;
- f) auf die Entgegennahme von Beschwerden oder Wünschen von Lehrlingen und deren zweckmässige Erledigung im Rahmen der Kommissions-tätigkeit oder durch Weiterleitung an kompetente Organe.

Materielle Hilfe kann nicht gewährt werden. In besonders gearteten Fällen wird zu untersuchen sein, in welcher Weise etwa Geldmittel zu beschaffen sind.

Einladungen von gemeinnützigen Gesellschaften, die sich mit der Berufsberatung und der Lehrlingsfürsorge bereits befassen oder die diese Zweige in ihr Tätigkeitsgebiet aufnehmen wollen, im Interesse der Einheitlichkeit und der rationelleren Arbeit, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, sollen von Fall zu Fall geprüft werden; ergibt sich, dass der Arbeiterschaft in diesen Korporationen ein hinreichender Einfluss eingeräumt wird, so kann auf die Weiterführung der eigenen Berufsberatung verzichtet werden.

* * *

Leider ist zu sagen, dass es in der Praxis zumeist bei der Wegleitung geblieben ist. Es ist uns nicht bekannt, dass man irgendwo im Sinne der Wegleitung eine energischere Tätigkeit entfaltet hätte. Das ist sehr bedauerlich. Wenn auch der Aufgabenkreis der Arbeiterssekretäre ein sehr vielfältiger ist und wenn gerade in der jetzigen aufgeregten Zeit manche Kleinarbeit liegen bleibt, so sollte doch die Lehrlingsfürsorge nicht vernachlässigt werden. Gerade die Betätigung auf diesem Gebiet wäre eine gute Voraussetzung für ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz. In der Praxis zeigen sich erst die Mängel und Fehler des geltenden Systems, und nur der Praktiker ist in der Lage, fruchtbereiche Arbeit zu leisten.

Das Gewerkschaftskartell Zürich hat im Jahre 1917 eine Broschüre «Zur Berufswahl» herausgegeben, die allen denen, die sich mit dieser Frage befassen, gute Orientierung geben kann.

Wo bisher Lehrlingspatrone und ähnliche Institutionen sich mit der Lehrlingsfürsorge befassen haben, die den Gewerkschaftsorganisationen ein Mitspracherecht

einräumen, kann von der Errichtung einer eigenen Fürsorgestelle wohl Umgang genommen werden, denn für uns handelt es sich nicht darum, die Fürsorgestelle zur Propagandastelle zu machen, sondern darum, den jungen Proletariern in zweckentsprechender Weise an die Hand zu gehen, ihnen den Weg ins Leben zu erleichtern und ihnen dazu zu verhelfen, dass sie an den Platz gestellt werden, der für sie am geeignetsten erscheint und der ihrer Veranlagung die nötige Entwicklungsmöglichkeit bietet.

Wir würden es wirklich sehr begrüssen, wenn der Lehrlingsfürsorge endlich auch in unsren Kreisen die Beachtung geschenkt würde, die sie verdient.



Die Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien.

Bekanntlich hat der Bundesrat gleichzeitig mit dem Verkaufsverbot von frischem Brot ein Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien und Konditoreien erlassen. Alle dahinzielenden Bestrebungen scheiterten vor dem Kriege am Widerstand der Bäckermeister, die glaubten, eine derartige Massnahme müsste ihr Gewerbe unbedingt zugrunde richten, weil die Konsumenten ohne frisches Gebäck einfach nicht auskommen könnten. Der Krieg hat in dieser Auffassung eine gewisse Wandlung eintreten lassen, indem im Interesse der Streckung der Getreidevorräte der Konsum von frischem Brot schlechthin verboten wurde. Nun ist aber die aus diesem Verbot resultierende Einschränkung der Nachtarbeit nur als temporäre Notmassnahme gedacht, die beim Wiedereintritt normaler Verhältnisse aufgehoben werden soll.

Der Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter richtete in Ausführung der Beschlüsse einer Konferenz der Bäcker, Konditoren und Biskuitarbeiter am 25. November 1917 ein Gesuch an den Bundesrat, das verlangt, es sei die Nachtarbeit auch für die Zeit nach dem Kriege völlig zu verbieten. Die Eingabe enthält einen vollständigen Gesetzentwurf, der ein Arbeitsverbot in den Bäckereien von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh vorsieht, die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden festsetzt und für Ueberzeitarbeit einen Zuschlag von 30 Prozent verlangt. Uebertretungen sollen mit Busse bis zu 500 Franken, nach zweimaliger Geldstrafe mit Gefängnis geahndet werden.

In der Begründung der Eingabe wird ein Ueberblick über die bestehenden, geradezu trauriger Verhältnisse gegeben. In 40 Betrieben mit 135 Gehilfen und Lehrlingen wurde vor dem Verbot die Arbeit zwischen 6 Uhr abends und Mitternacht begonnen, in 286 Betrieben mit 501 Arbeitern begann die Arbeit zwischen Mitternacht und 4 Uhr morgens. Die durchschnittliche Arbeitszeit an den ersten fünf Wochentagen beträgt $12\frac{1}{2}$ Stunden pro Tag. Dabei wurde noch dieser horrende Durchschnitt in 128 Betrieben mit 339 Arbeitern überschritten. Am Samstag beginnt die Arbeit früher und endet später; die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt $13\frac{1}{2}$ Stunden und wird in 122 Betrieben mit 322 Arbeitern überschritten. Dazu kommt noch die Sonntagsarbeit, die durchschnittlich $9\frac{1}{2}$ Stunden in Anspruch nimmt, wobei 121 Betriebe mit 330 Angestellten noch länger arbeiten.

Von den erfassten 423 Betrieben gewähren nur 40 mit 139 Arbeitern wöchentlich einen Ruhetag, 35 Betriebe mit 99 Angestellten einen halben, während 279 Betriebe mit 534 Gehilfen und Lehrlingen gar keinen Ruhetag eingeräumt erhalten!

Ebenso miserabel sind die Lohnverhältnisse. 279 Gehilfen machen hierüber Angaben. Sie alle haben Kost und Logis beim Meister; der Durchschnittslohn beträgt 64 Franken monatlich, wobei ein Mindestansatz von 35 Franken und ein Maximum von 110 Franken erreicht wird.

Diese Zustände sprechen für sich selbst und lassen ohne weiteres erkennen, dass hier Ordnung geschafft werden muss. An zahlreichen, stark besuchten Versammlungen erklärten sich die Bäcker und Konditoren mit den gestellten Forderungen einverstanden, und als der Entwurf zwecks einer Unterschriftensammlung zirkulierte, da unterschrieben 1286 Bäcker und 148 Konditoren die Eingabe. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, dass es der Wille der gesamten in Frage kommenden Arbeiterkategorien ist, dass eine Aenderung in den bestehenden Verhältnissen eintritt. Die Bäcker können in ihrem Kampfe der Sympathie der gesamten Arbeiterschaft sicher sein. An den Behörden aber wird es liegen, entgegen den Wünschen einer kleinen Gruppe von Interessenten, eine grundlegende Sanierung vorzunehmen.



Sozialpolitik.

Die Arbeitgeberzeitung und der soziale Friede.
Der Bundesratsbeschluss vom 7. Februar, der die Inkraftsetzung der Artikel 30 bis 35 des eidg. Fabrikgesetzes vom Juni 1914 auf 1. April dieses Jahres verfügt, wird vom Zentralorgan der Unternehmerverbände mit Zeichen der höchsten Unzufriedenheit aufgenommen.

Es zeigt sich wieder einmal, dass die Herren, die angeblich stets auf dem Boden des Rechts und der Gesetzlichkeit stehen und die gegen die Arbeiter alle Gewalten des Staats aufgeboten wissen wollen, sofern es den letztern einfällt, gegen die Ausbeuterinteressen mobil zu machen, sofort zettermordio schreien, wenn ihre «Herr im Hause»-Interessen nur im geringsten angetastet werden.

Durch den Beschluss des Bundesrates werden die kantonalen Einigungsstellen zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten in Kraft gesetzt. Man wird dem Bundesrat kaum zumuten, dass er diese Einigungsstellen einführen will, um den Arbeitern die Führung von Wirtschaftskämpfen zu erleichtern. Vielmehr ist es seine Absicht, diesen soweit möglich die Schärfe zu nehmen dadurch, dass die Parteien veranlasst werden, miteinander zu verhandeln, um auf diese Weise Streiks zu vermeiden.

Schon der Umstand, dass die Unternehmer gezwungen sein sollen, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, reizt das Scharfmacherblatt zur höchsten Wut. Wie kann sich eine Regierung, der bezahlte Ausschuss für Unternehmerinteressen, anmassen, von den Unternehmern in Lohnfragen Recht und Billigkeit zu verlangen?

Der Unternehmer ist der Herr, der befiehlt; der Arbeiter ist der Knecht, der gehorcht. So war es, so ist es, und so soll es bleiben. Der Zynismus des Unternehmerblattes ist nicht mehr zu überbieten. Es vergisst nur eines. Wir zählen 1918 und nicht mehr 1878.

Das gute Gewissen des Unternehmerblattes manifestiert sich auch in der eifrigen Ablehnung von bindenden Schiedsgerichten bei der Festsetzung von Mindestlöhnen. Die Herren haben wohl Grund, ihre Praktiken bei der Festsetzung der Löhne vor «unparteiischen» Richtern zu verbergen.

Auch die Arbeiterschaft ist nicht der Meinung, dass alles durch Schiedsgerichte geschlichtet und geregelt werden soll. Das würde zu sehr ungesunden Ver-